

# ZH\_OBERGERICHT PC190029 vom 3. Oktober 2019

ZH Obergericht, 2019-10-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PC190029](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC190029)

FR: ZH\_OBERGERICHT PC190029 du 3 octobre 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT PC190029 del 3 ottobre 2019

## Erwägungen

### E. 1

Mit Eingabe vom 2. April 2019, tags darauf zur Post gegeben, machte der Gesuchsteller und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsteller) vor Vorinstanz ein Verfahren um Ehetrennung anhängig (Urk. 5/1 ff.). Die Parteien wurden in der Folge – nach einmaliger Terminverschiebung (Urk. 5/4 ff.) – auf den 18. Juli 2019 zur Einigungsverhandlung vorgeladen (Urk. 5/9). Anlässlich dieser Einigungsverhandlung hielten die Parteien übereinstimmend fest, dass sie seit mehr als zwei Jahren getrennt lebten, und erklärten sich mit einem Wechsel ins Scheidungsverfahren einverstanden (Prot. I S. 5). Sodann schlossen die Parteien unter Mitwirkung des Gerichts eine Scheidungsvereinbarung ab (Urk. 5/17). Das vorinstanzliche Scheidungsverfahren ist nach wie vor pendent. Bisher ist kein Scheidungsurteil ergangen. Mit Eingabe vom 9. September 2019 gelangte der Gesuchsteller an die hiesige Kammer und stellte die folgenden Anträge (Urk. 1 S. 1): "1. Das Einigungsverfahren zu stoppen und durch das ordentliche Gerichtsverfahren für Ehescheidung anzuordnen.

### E. 2

Gleichzeitig empfiehlt sich den Wechsel von RichterIn und GerichtsschreiberIn vorzunehmen.

### E. 3

Der Gesuchsteller macht mit seiner Eingabe im Wesentlichen und zusammengefasst geltend, dass er mit der "Verfügung vom 18. Juli 2019" (gemeint die Vereinbarung vom 18. Juli 2019, Urk. 5/17 = Urk. 2) nicht mehr einverstanden sei, da die Übernahme der Familienwohnung in ... zu Alleineigentum seine finanziellen Möglichkeiten übersteige (Urk. 1). Er erhebt damit sinngemäss Beschwerde gegen die vorinstanzlich noch nicht genehmigte Vereinbarung über die Schei-

- 3 - dungsfolgen vom 18. Juli 2019, welche entgegen der Ansicht des Gesuchstellers kein taugliches Anfechtungsobjekt darstellt (vgl. Art. 308 und 319 ZPO). Eine Scheidungsvereinbarung ist erst dann rechtsgültig, wenn das Gericht sie genehmigt hat. Sie ist entsprechend ins Dispositiv des Scheidungsurteils aufzunehmen (Art. 279 Abs. 2 ZPO), welches Urteil vorliegend noch nicht ergangen ist. Insofern ist auf die Beschwerde des Gesuchstellers mangels Anfechtungsobjekt nicht einzutreten. Soweit der Gesuchsteller im Weiteren den "Wechsel von RichterIn und GerichtsschreiberIn" verlangt, stellt er ein Ausstandsgesuch. Die Gründe für den Ausstand von Gerichtspersonen sind in Art. 47 ZPO geregelt. Ausstandsgründe, die vor Abschluss eines Verfahrens entdeckt werden, sind bei der entscheidenden Instanz geltend zu machen (Art. 49 ff. ZPO). Da ein vorinstanzlicher Entscheid, wie gesagt, noch nicht ergangen ist, wäre ein solches Gesuch bei der Vorinstanz zu stellen und zu begründen. Gleiches gilt mit Bezug auf den Antrag der Kostenfreiheit für

die Einigungsverhandlung, welches Rechtsbegehren das vorinstanzliche, noch nicht abgeschlossene Scheidungsverfahren betrifft.

#### **E. 4**

Für das vorliegende Beschwerdeverfahren sind umständehalber keine Gerichtskosten zu erheben. Sodann sind auch keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsteller zufolge seines Unterliegens und der Gesuchstellerin mangels erheblicher Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.